

# Assessorkurs ÖR Hamburg

## Kurseinheit 06

## Abstrakter Teil

### Vorüberlegungen: Vorläufiger Rechtsschutz

#### Besonderheiten

- Beschluss statt Urteil (§ 123 IV VwGO)
- Antrag statt Klage (Antragsteller, statthafte Antragsart, Antragsbefugnis)
- „Verfahrensbevollmächtigter“ statt „Prozessbevollmächtigter“

#### Vorläufige Rechtsschutzverfahren

- Suspendierung eines VA (§ 80 V VwGO)
- Suspendierung / sofortige Vollziehung eines VA im ▲ (§ 80a VwGO)
- Erlass einstweiliger Anordnung (§ 123 I VwGO)
- Erlass einstweiliger Anordnung bei Normenkontrolle (§ 47 VI VwGO)

## I. Zulässigkeit eines Antrags gemäß § 123 I VwGO

### 1. Zuständiges Gericht

→ Gericht der Hauptsache (§§ 123 II, 45, 52 VwGO)

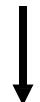
### 2. Statthafte Antragsart: §§ 122 I, 88 VwGO

→ Begehren des ASt. und Vorrang maßnahmespezifischen Rechtsschutzes

→ Grds. § 123 I VwGO, außer § 123 V iVm § 80 V VwGO / § 80a VwGO:

- Vorliegen eines VA iSv § 35 VwVfG
- Begehren durch Suspendierung / sofortige Vollziehung erreichbar

→ Falls § 80 V / § 80a VwGO (-), dann § 123 I VwGO (+)



→ Differenzierung zwischen Sicherungs- und Regelungsanordnung

S. 1: Sicherungsanordnung

- gerichtet auf Erhaltung des status quo
- Unterlassen

S. 2: Regelungsanordnung

- gerichtet auf Erweiterung des status quo
- positive Leistung oder Feststellung

## a) Ausländerrecht

- § 81 III 1 AufenthG: „*Beantragt ein Ausländer, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, ohne einen Aufenthaltstitel zu besitzen, die Erteilung eines Aufenthaltstitels, gilt sein Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt.*“
- § 84 I Nr. 1 AufenthG: „*Widerspruch und Klage gegen die Ablehnung eines Antrages auf Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels haben keine aufschiebende Wirkung.*“ (§ 80 II 1 Nr. 3 VwGO)
  - Die Erteilung des Aufenthaltstitels ist abgelehnt worden. Rechtsschutz?
  - Hauptsache = VerpfliKI., daher vorl. Rs. eigentlich nach § 123 I VwGO
  - hier aber vorl. Rs. nach § 80 V 1 VwGO (Grund: bei Suspendierung des Ablehnungs-VA greift die Erlaubnisfiktion nach § 81 III 1 AufenthG)

b) Baurecht

- § 61 III 4 HBauO: „Die Genehmigung [im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren] gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Fristen nach den Sätzen 1 bis 3 [2 Monate/1 Monat] versagt wurde.“
- Seit Einreichung der Bauvorlagen ist / sind mehr als ein / zwei Monat(e) vergangen; der Bauherr beginnt zu bauen. Rechtsschutz des Nachbarn?
- Fiktive Baugenehmigung (§ 42a VwVfG) ist sofort vollziehbar (§ 80 II 1 Nr. 3 VwGO, § 212a BauGB). Antrag des Nachbarn:

§ 80a III 1, I Nr. 2, 1. Alt. VwGO:

„Aussetzung der Vollziehung“

§§ 80a III 2, 80 V 1 VwGO:

„Anordnung der aufschieb. Wirkung“

Verhältnis streitig,  
beides vertretbar

c) Schulrecht

- Der ASt. ist Schulkind und wurde aufgrund schlechter Noten (sofort vollziehbar) nicht in die nächste Jahrgangsstufe versetzt. Rechtsschutz?
- Zwar ist die Nichtversetzung ein VA iSv § 35 S. 1 VwVfG, aber die Suspendierung (§ 80 V 1 VwGO) würde das Begehr (Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe) nicht erreichen.
- ASt. begeht eine positive Leistung: Regelungsanordnung (§ 123 I 2 VwGO)

d) Immissionsschutzrecht

→ Der ASt. rügt Immissionen, die vom benachbarten städtischen Spielplatz ausgehen, für den keine eigentlich erforderliche Genehmigung vorliegt.

Rechtsschutz?

→ Da kein VA vorliegt, scheidet § 80 V 1 VwGO aus.

→ ASt. begeht ein Unterlassen: § 123 I VwGO

3. Antragsbefugnis: § 42 II VwGO analog

→ Möglichkeit subj. Rechtsverletzung / des Bestehens eines Anspruchs

#### 4. Rechtsschutzbedürfnis

- vorheriger Antrag an die Behörde ist grds. nötig
- Rechtsbehelf in der Hauptsache (Klage) muss nicht spätestens gleichzeitig erhoben werden (§ 123 I 1 VwGO: „auch schon vor Klageerhebung“)
- Rechtsbehelf in der Hauptsache darf aber nicht offensichtlich unzulässig sein:
  - keine Verfristung (ablehnender VA unanfechtbar: §§ 70, 74, 58 II VwGO)
  - keine Erledigung (Wegfall der Beschwer: § 43 II VwVfG)
- keine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache
  - zulässig, wenn die Hauptsache zu spät käme/Abwarten unzumutbar wäre (Art. 19 IV GG)
  - Prüfungsstandort str.; nach Rspr. eher keine Frage der Zulässigkeit, sondern der Begründetheit
  - wenn Vorwegnahme der Hauptsache: „Leistungsanordnung“

## II. Begründetheit eines Antrags gemäß § 123 I VwGO

→ Glaubhaftmachung von

- Anordnungsanspruch (Anspruch nach materiellem Recht)
- Anordnungsgrund (Eilbedürftigkeit, vgl. Wortlaut von § 123 I VwGO)

→ Glaubhaftmachung: § 123 III VwGO iVm. §§ 920 II, 294 ZPO

→ Erkenntnisstand im vorläufigen RS maßgeblich, d.h. summarische Prüfung





## 1. Anordnungsanspruch

→ Prüfung der AGL

## 2. Anordnungsgrund

→ Eilbedürftigkeit (Gebot effektiven Rechtsschutzes: Art. 19 IV GG?)

→ Intensität der Rechtsgutgefährdung (Schaffung vollendeter Tatsachen?)

→ Bedeutung des Anspruches für den ASt. (Abwarten der Hauptsache unzumutbar?)

## 3. Inhalt

→ „Ob“: gebunden ↔ „Wie“: Ermessen (vgl. § 938 I ZPO)

→ keine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache (bei Regelungsanordnung)

→ bei Ermessen der Verwaltung: nicht mehr als in der Hauptsache zusprechen (nur Bescheidung, vgl. § 113 V 2 VwGO bei fehlender Spruchreife; **str.**)

→ Beispiel für den Tenor:

- *Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet,*
- *vorläufig (ggf.: bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache / bis zur bestandskräftigen Entscheidung über den Antrag des ASt. vom [...] )*
- *binnen einer Woche*
- *unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts*
- *den Antrag des Antragstellers vom ... auf ...*
- *erneut zu bescheiden.*
- *Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.*

### III. Aufbau: Kopf, Rubrum, Tenor

Aktenzeichen

Verwaltungsgericht Hamburg  
**Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache  
des ...,

**- Antragsteller -**

**Verfahrensbevollmächtigte(r):** ...,  
gegen  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch ...,

**- Antragsgegnerin -**

**Verfahrensbevollmächtigte(r):** ...,

beigeladen: ...,

**Verfahrensbevollmächtigte(r):** ...,

wegen [...]

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, ... Kammer,  
durch ...

am ...

**beschlossen:**

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird **abgelehnt**.

[Kostentenor]

**Kein** Tenor zur vorläufigen Vollstreckbarkeit (§§ 168 I Nr. 2 VwGO)

Der **Streitwert** wird auf ... EUR festgesetzt. (§§ 53 II Nr. 1/Nr. 2, 52 I, II GKG)

→ „**Gründe**“ mit „I.“ (≈ Tatbestand) und „II.“ (≈ Entscheidungsgründe)

Rechtsmittelbelehrung: **Beschwerde** an das OVG (§ 146 IV VwGO)

## IV. Überblick Polizei- und Ordnungsrecht

### 1. RGL / AGL

- Polizei: Alternativität (präventiv ./ repressiv → dann: § 23 I EGGVG)
- Ordnungsbehörde: Spezialität (Sonderrecht vor allg. Gefahrenabwehrrecht)

- a) Sonderordnungsrecht: gedanklich: Bundesrecht vor Landesrecht
- b) Standardmaßnahmen: §§ 17 ff. ASOG

→ examensrelevant:

- § 12a HmbSOG (Platzverweis)
- § 12b HmbSOG (Betretungsverbot eigene Whg., Aufenthaltsverbot, Kontaktverbot)
- § 14 HmbSOG (Sicherstellung)
- § 15 HmbSOG (Durchsuchung von Personen; Richtervorb. bei § 15 IV HmbSOG)
- § 15a HmbSOG (Durchsuchen von Sachen)
- §§ 16, 16a HmbSOG (Durchsuchung von Wohnungen; Richtervorbehalt)

- c) Unmittelbare Ausführung: § 7 HmbSOG
  - Maßnahme *mit* dem (hypothetischen) Willen des Betroffenen
- d) Generalklausel: § 3 HmbSOG
- e) Verwaltungsvollstreckung: §§ 1 ff HmbVwVG (insbes. §§ 3, 27 HmbVwVG sowie bei unmittelbarem Zwang 17 ff SOG)
  - Maßnahme *gegen* den (hypothetischen) Willen, d.h. zwangsweise Durchsetzung eines (hypothetischen) HDU-VA, z.B. Abschleppen eines Kfz bei Verstoß gegen Halteverbotsschild (§ 41 StVO, Anlage 2, Zeichen 283 / 286)

2. Vorauss.

a) Formell

aa) Zuständigkeit

→ Senat mit Fachbehörden und Bezirksverwaltung (vgl. §§ 2, 4 Gesetz über Verwaltungsbehörden und § 2 Bezirksverwaltungsgesetz)

→ Polizei ist eilzuständig im Verhältnis zur Ordnungsbehörde: § 3 II lit. a) HmbSOG

bb) Verfahren

→ Anhörung bei belastendem VA (§ 28 VwVfG, ggf. entbehrlich nach Abs. 2 Nr. 1)

cc) Form

→ §§ 10, 37 II VwVfG (insbes. VA auch mündlich möglich)

b) Materiell

aa) Gefahrentatbestand

(1) Schutzgut der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung

Öffentliche Sicherheit

→ geschriebenes Recht

→ Individualrechtsgüter

→ Staat und seine Einrichtungen  
und Veranstaltungen

Öffentliche Ordnung

→ ungeschriebene Verhaltensanforde-  
rungen als unerlässliche Vorauss.  
für ein geordnetes Zusammenleben  
(Kritik: unbestimmt; subsidiär  
prüfen)

## (2) Gefahr

### (a) Begriffe: Einzelmaßnahme

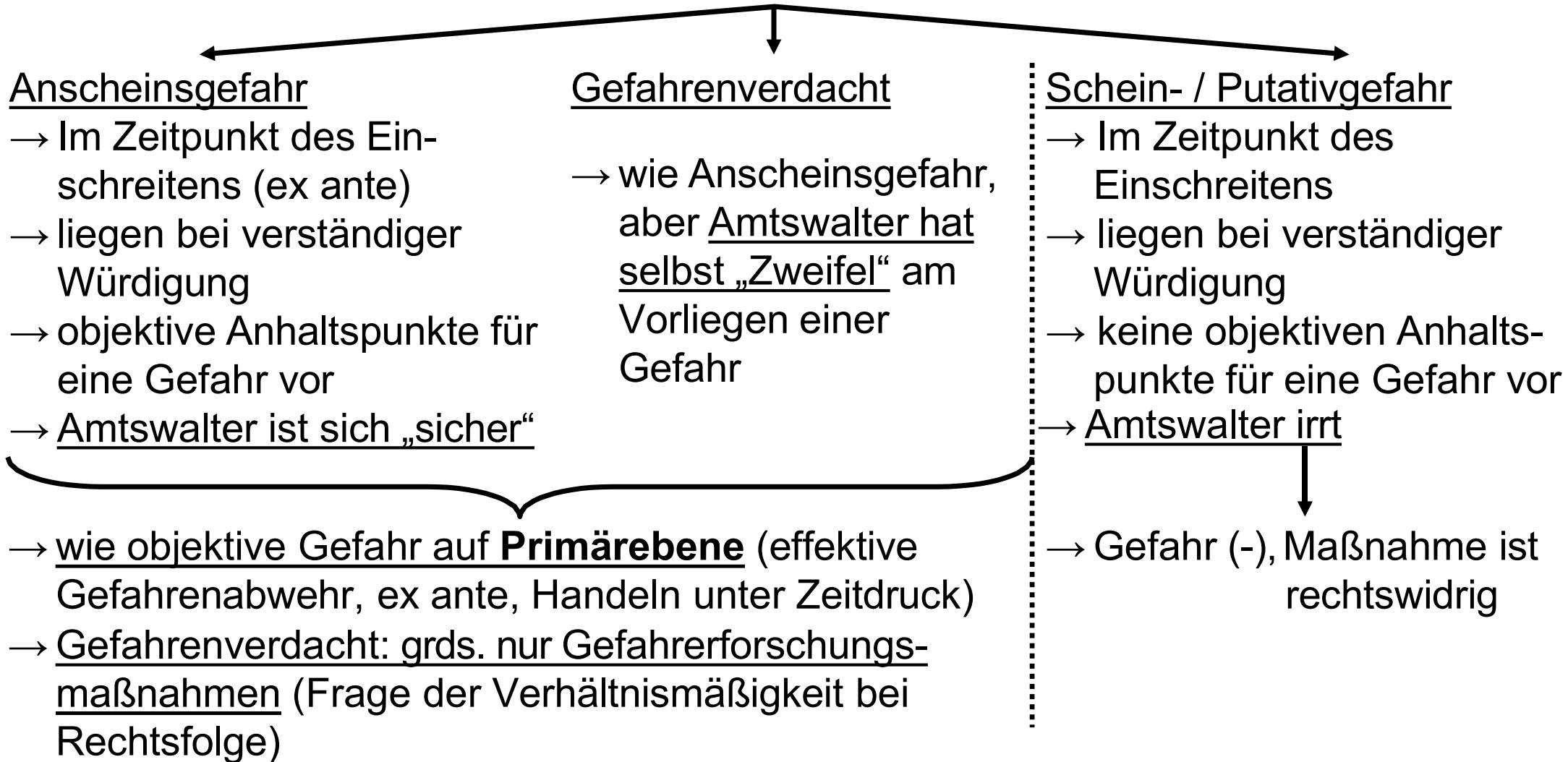


### RVO zur Gefahrenabwehr

- grds. konkrete Gefahr, d.h. hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts im Einzelfall
- je / desto-Formel bzgl. Wahrscheinlichkeitsanforderungen: Art und Umfang des drohenden Schadens?
- ggf. Steigerungen, insbes. gegenwärtige Gefahr, d.h. Schadenseintritt hat bereits begonnen oder steht unmittelbar mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevor

- abstrakte Gefahr, d.h. eine nach allgemeiner Lebenserfahrung oder den Erkenntnissen fachkundiger Stellen mögliche Sachlage, die im Falle ihres Eintritts (typischerweise) eine konkrete Gefahr darstellt
- §§ 1, 1a, 2 HmbSOG

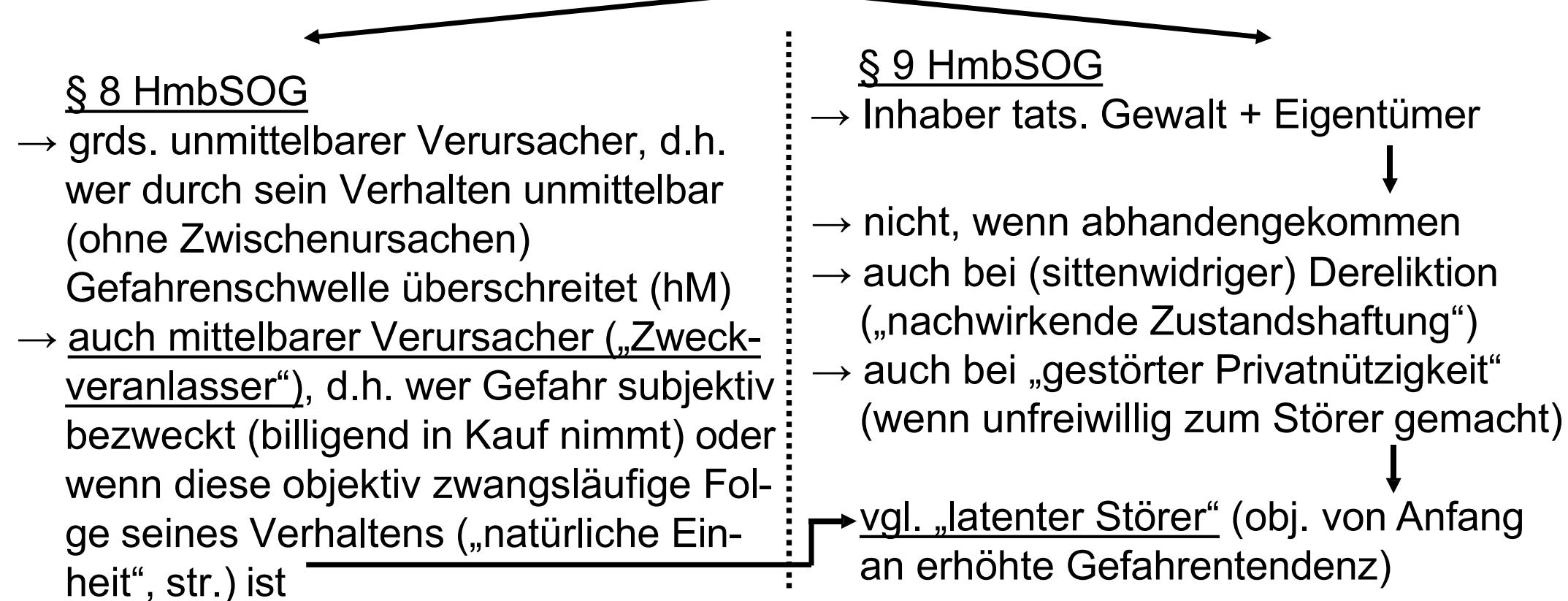
(b) Problem: objektive Gefahr fehlt → reicht subjektive Gefahr?



## bb) Störer / Ordnungspflicht

### (1) Begriffe

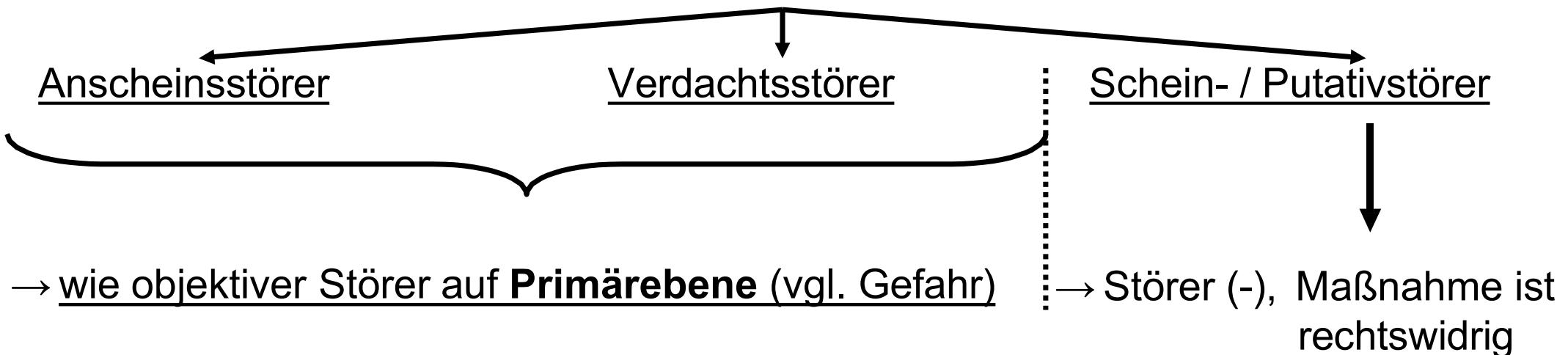
#### (a) Grundsätzlich: Handlungsstörer und Zustandsstörer



(b) Notstandspflichtiger: § 10 HmbSOG

- „doppelte Subsidiarität“: ggü. Handlungs- / Zustandsstörer und ggü. Gefahrenabwehr durch den Staat selbst oder durch einen Beauftragten
- ggf. „unechter Notstand“ (hM) – Voraussetzungen des § 10 HmbSOG (-)

(2) Problem: objektiver Störer fehlt → subjektiver Störer?



### 3. Rechtsfolge

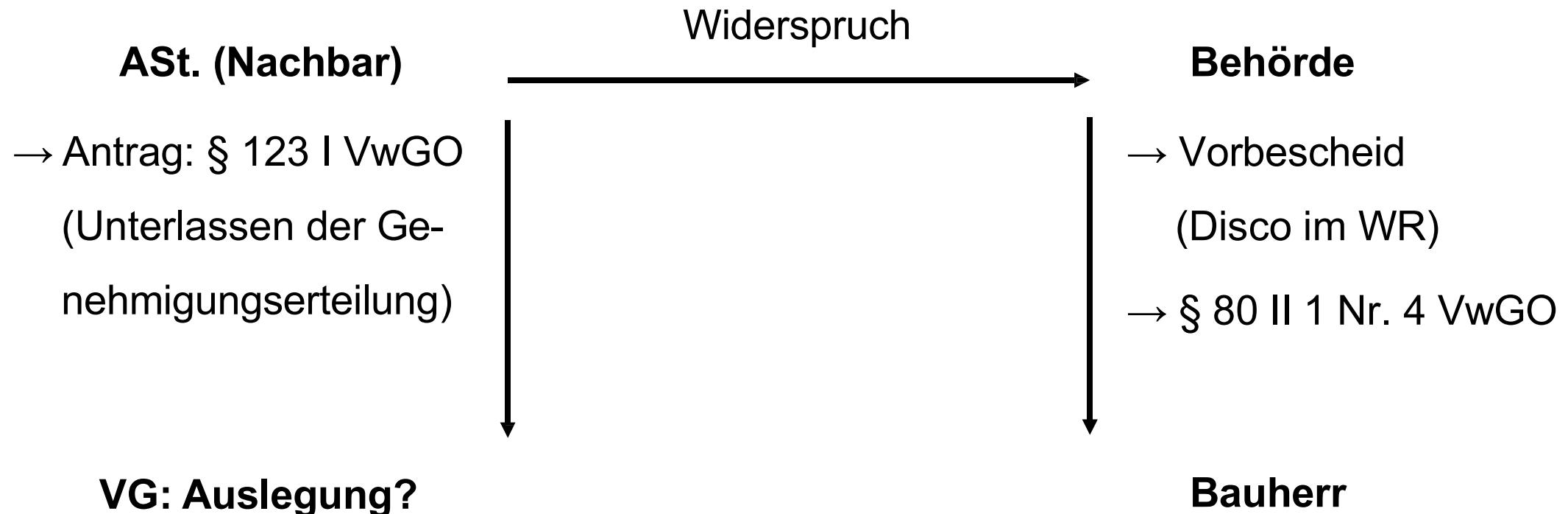
#### a) Grds. Ermessen:

- bzgl. „Ob“ (Entschließung) und bzgl. „Wie“ (Auswahl: Mittel und ggf. Störer)
- Verhältnismäßigkeit: § 4 HmbSOG

#### b) Ggf. Ermessensreduktion auf Null

- z.B. wegen GR-Schutzpflichten, insbes. bei Art. 2 II 1 GG
- i.Ü.: → Anwendungsvorrang von EU-Recht (Art. 4 III EUV, Art. 23 I GG)
  - Selbstbindung der Verwaltung (Art. 3 I GG)
  - Soll-Vorschriften („intendiertes Ermessen“, außer atypischer SV)

## Übungsfall 1



## I. Statthafte Antragsart: §§ 122 I, 88 VwGO

- Begehren des ASt. und Vorrang maßnahmespezifischen Rechtsschutzes
- Grds. § 123 I VwGO, außer § 123 V iVm § 80 V VwGO / § 80a VwGO:
  - Suspendierung oder sofortige Vollziehung eines VA?

## II. Auslegung / richterlicher Hinweis: § 86 III VwGO

- zwar einstweilige Anordnung (§ 123 I 1 VwGO) beantragt
- aber 80 V VwGO / § 80a VwGO vorrangig:

§ 80a III 1, I Nr. 2 VwGO:

„Aussetzung der Vollziehung“

§§ 80a III 2, 80 V 1 VwGO:

„Wiederherst. der aufschieb. Wirkung“

Verhältnis streitig

## 1. Vorbescheid (§ 75 BauOBIn) als VA

→ zwar noch keine Baugenehmigung, aber verbindliche Klärung einzelner Fragen (idR Bauplanungsrecht), d.h. feststellender VA

## 2. Begehren durch Suspendierung erreichbar

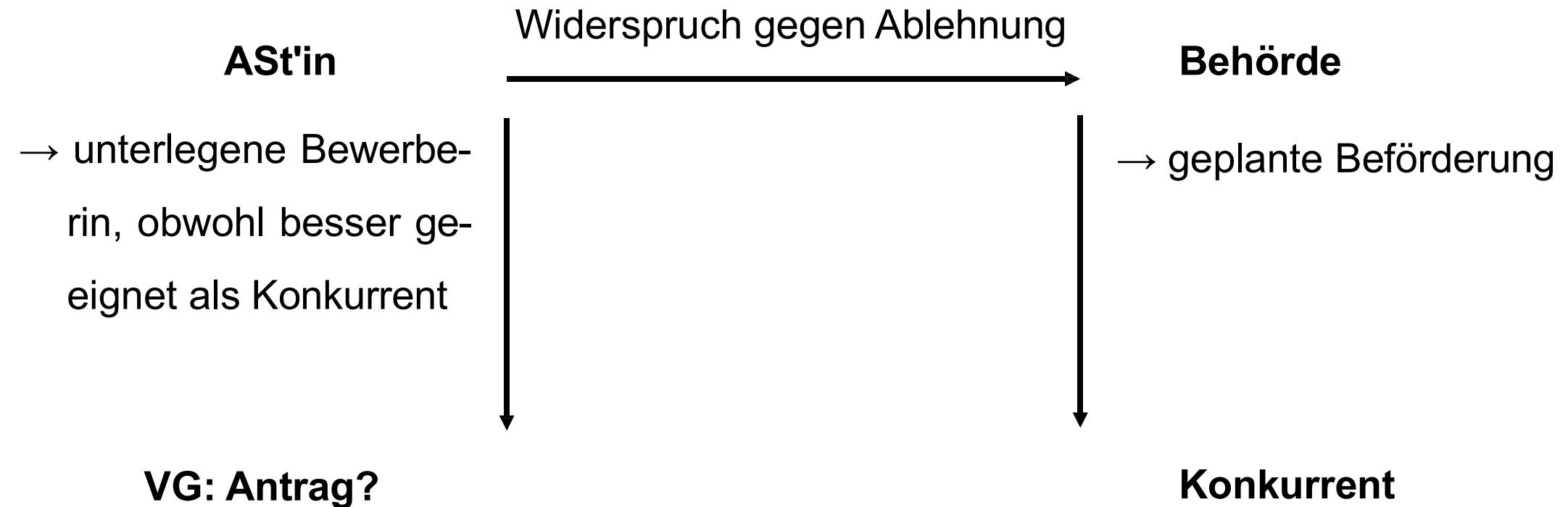
→ Bindungswirkung des für sofort vollziehbar erklärten Vorbescheids (§ 80 II 1 Nr. 4 VwGO) für Baugenehmigungserteilung verhindern

→ i.Ü. würde vorbeugender Unterlassungsanspruch (§ 123 I 1 VwGO) an fehlendem RSB scheitern (Abwarten der Genehmigung und nachgelagerter Rs. zumutbar)

→ beachte a.A. VGH Baden-Württemberg, 18.9.2019, 3 S 1930/19: kein RSB des Nachbarn für Antrag nach §§ 80 V, 80a VwGO, da Bindungswirkung des Vorbescheides fehlt, solange dieser nicht bestandskräftig ist

→ Auslegung als Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach §§ 80 V 1, 2. Alt., 80a III 2 VwGO

## Übungsfall 2



I. Statthafte Antragsart: §§ 122 I, 88 VwGO

- Begehren der ASt'in und Vorrang maßnahmespezifischen Rechtsschutzes
- Grds. § 123 I VwGO, außer § 123 V iVm § 80 V VwGO / § 80a VwGO

II. Eigenbegünstigung begeht, aber Kapazität erschöpft

- „Prinzip der Bestenauslese“ aus Art. 33 II GG (Auswahlkriterien: Eignung, Befähigung, fachliche Leistung)
- Ernennung des Konkurrenten als VA mit Drittirkung ggü. ASt'in (einheitliche untrennbare Entscheidung → Grds. der Ämterstabilität)

III. Regelfall: Konkurrentenverdrängungsantrag

- Anfechtung der Drittbegünstigung + Antrag auf Eigenbegünstigung (z.B. Widerspruch / AnfKl. / § 80a VwGO + VerpfliKl. / § 123 I 2 VwGO)

#### IV. Ausnahme: Ämterstabilität und Bewerbungsverfahrensanspruch

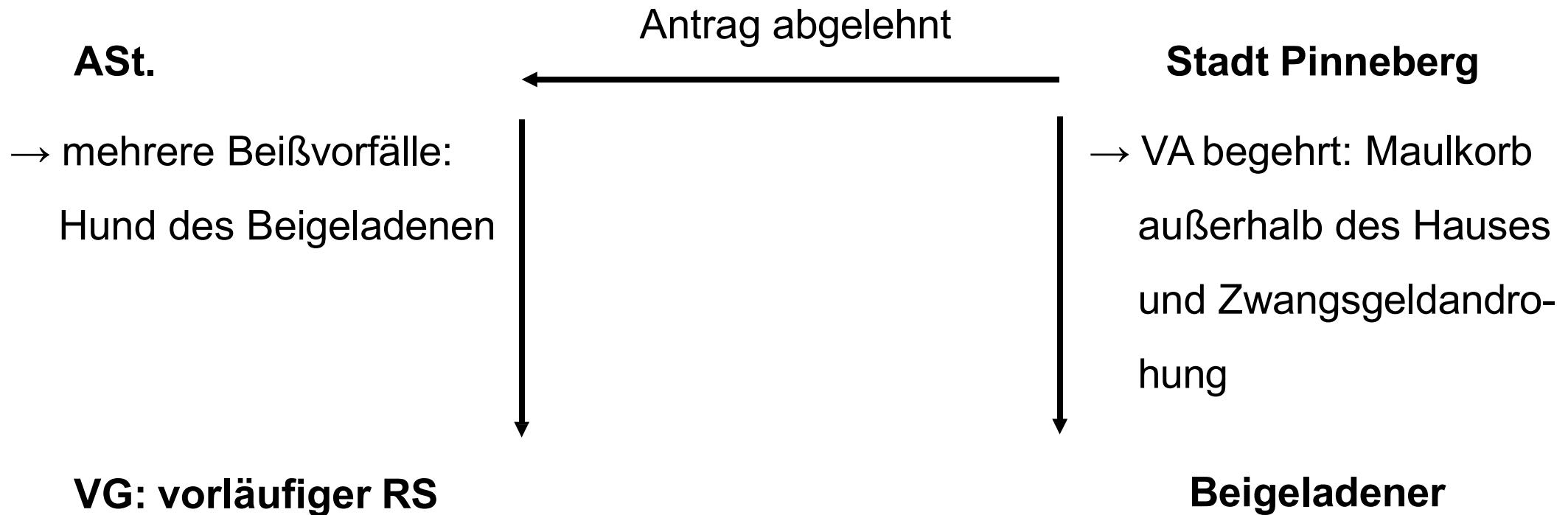
- Grundsatz der Ämterstabilität aus Art. 33 V GG (hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums): Aufhebung der Ernennung außerhalb der gesetzlich vorgesehenen Tatbestände der Rücknahme (§ 12 BeamtStG) grds. unmöglich
- Bewerbungsverfahrensanspruch aus Art. 33 II, 19 IV GG:  
Konkurrentenmitteilung mit Wartezeit von 2 Wochen nötig, so dass vorläuf. Rs. in Form der SicherungsAO (gerichtet auf Unterlassen der Ernennung) möglich
- bzgl. eigener Ernennung (RegelungsAO, § 123 I 2 VwGO) fehlt RSB, da unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache (auch für ASt.'in würde grds. Ämterstabilität aus Art. 33 V GG gelten)





→ *Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig untersagt, die am 01.10.2017 ausgeschriebene Stelle einer Oberamtsanwältin bzw. eines Oberamtsanwalts (Besoldungsgruppe A 13) mit dem Beigeladenen zu besetzen, solange über den Widerspruch der Antragstellerin vom [...] nicht unanfechtbar entschieden worden ist.*

## Akte 5



## Gründe zu „I.“

### I. Einleitungssatz

→ Die Beteiligten streiten im vorläuf. Rs. um den Erlass einer ordnungsrechtlichen Verfügung ggü. dem Beigeladenem, gerichtet darauf, diesem aufzuerlegen, seinen Hund unter bestimmten Voraussetzungen nur mit Maulkorb zu führen.

### II. Unstreitiger SV

→ Nachbarschaftsverhältnis (1,5m hoher Zaun, Hecke)

→ seit 12/2016: Beigeladener hat Dobermannrüden, ASt. fühlen sich bedroht

→ Vorfälle:

- 1 / 2017: ASt. 1 (Straße: Biss ins Bein)
- 2 / 2017: ASt. 2 (Grundstück der Eltern: Anfallen und Umreißen)
- 27.02.2017: Abmahnung der Eltern ggü. Beigeladenem (Einfriedung)

- 4 / 2017: ASt. 2 (Biss in Schulter)
- 26.06.2017: ASt. 1 (Biss, Krankenhaus)
- 03.07.2017: ASt. 2 (Biss, Krankenhaus)

### III. Verwaltungsverfahren

- 24.04.2017: Antrag Eltern an Ag. (Ziel: Ordnungsverfügung ggü. Beigeladenem)
- 17.07.2017: Ablehnung durch Ag.
  - "unzuständig für Schutz privater Rechte"

→ 27.07.2017: Widerspruch

### IV. Antrag vorläufiger RS: 01.08.2017 (Eingang bei VG)

## V. ASt.-Vortrag

- Ordnungsverfügung nötig, da Bedrohung durch Hund
- Zwangsgeldandrohung nötig, da Beigeladener uneinsichtig
- Eifall, da andauernde Gefahr

## VI. ASt.-Antrag: Maulkorb außerhalb Haus und Zwangsgeldandrohung (5.000 €)

## VII. AG.-Antrag: Ablehnung

## VIII. AG.-Vortrag

- unzuständig für Schutz privater Rechte (Zivilrechtsweg)
- nur ein Beißvorfall ggü. Dritten (Briefträger)
- begehrte Ordnungsverfügung zu unbestimmt
- kein Anspruch auf Verw.-Vollstreckung

IX. Beigeladenenantrag: Ablehnung

X. Beigeladenenvortrag

- Hund ungefährlich (gereizt durch ASt.)
- für atypische Gefahr nicht verantwortlich

XI. Eidesstaatliche Versicherung der Eltern

## Lösungsskizze

### 1. Antrag zu 1.

#### a. Sachentscheidungsvoraussetzungen

##### aa. Verwaltungsrechtsweg

(P) streitentscheidenden Norm: §§ 1004, 823 I BGB / Generalklausel?

→ ASt. wünschen ausdrücklich ein Vorgehen der Behörde gegen den Beigeladenen

→ Generalklausel

→ Verwaltungsrechtsweg (+)

##### bb. statthafte Antragsart

→ §§ 122, 88 VwGO

→ § 123 V VwGO, aber keine Suspendierung eines VA streitgegenständlich

→ § 123 I VwGO (+)

→ Antrag zu unbestimmt?

→ (-)

cc. Antragsbefugnis

→ § 42 II VwGO analog

→ Art. 2 II 1 GG

dd. Antragsgegner: § 78 I Nr. 1 VwGO analog

ee. gemeinsames Vorgehen beider ASt. möglich, § 64 VwGO iVm § 60 ZPO

ff. RSB

→ vorheriger Antrag an Behörde (+)

→ (P) Vorwegnahme der Hauptsache?

e.A.: (-), da zwar beantragt ist, was auch in der Hauptsache beantragt wurde, aber nur vorübergehend (vgl. Nds. OVG, 7 ME 49/24)

a.A.: (+), auch eine nur vorübergehende Gewährung des in der Hauptsache Erlangbaren = Vorwegnahme der Hauptsache (vgl. Nds. OVG, 13 ME 72/21)

→ kann hier dahinstehen, da auch nach a.A. aufgrund der Unzumutbarkeit weiterer Bissverletzungen eine Vorwegnahme der Hauptsache ausnahmsweise möglich wäre

## b. Begründetheit

### aa. Anordnungsanspruch

#### (1) Anspruchsgrundlage

→ §§ 174, 176 LVwG

#### (2) formelle Anspruchsvoraussetzungen

→ ordnungsgemäßer Antrag bei zuständiger Behörde?

→ (P) mangelnde Zuständigkeit wg. § 162 II LVwG?

→ Problematik ließe sich zwar auch auf dem ordentlichen Rechtsweg behandeln

→ durch die im Raum stehende Verletzung des § 229 StGB als Bestandteil der Rechtsordnung sowie der körperlichen Integrität als individuellem Rechtsgut und damit insgesamt die Betroffenheit der öffentlichen Sicherheit besteht jedoch auch eine Zuständigkeit nach § 162 I LVwG

→ formelle Anspruchsvoraussetzungen (+)

### (3) materielle Anspruchsvoraussetzungen

#### (a) Gefahr?

→ s.o., Hund hat tatsächlich gebissen (+)

#### (b) Beigeladener = Störer?

→ §§ 219, 246 LVwG (+)

→ (P) „Reizen“ des Hundes

→ unerheblich, da selbst dann typischer Geschehensablauf, für den der Unterhalter einzustehen hat; jedenfalls kein Angriff auf den Hund

→ Effektivität der Gefahrenabwehr; Verschulden unerheblich

#### (c) Rechtsfolge

- (P) Ermessen, grds. nur Anspruch auf ermessensfehlerfreie Bescheidung
- hier wegen Betroffenheit von Art. 2 II 1 GG und hoher Wiederholungswahrscheinlichkeit aber Ermessensreduzierung auf Null
- § 246 Satz 2 LVwG: Maulkorb kollidiert nicht mit artgerechter Haltung, insb. nicht in Abwägung mit Rechtsgütern der ASt.

- Anordnungsanspruch (+)
- auch Glaubhaftmachung, § 123 III VwGO iVm §§ 920 II, 294 ZPO (+)
- bb. Anordnungsgrund (+)
- Antrag zu 1. (+)

1. Antrag zu 2.

a. Sachentscheidungsvoraussetzungen

aa. Verwaltungsrechtsweg (+)

bb. statthafte Antragsart

→ § 123 I VwGO (+)

cc. Antragsbefugnis

→ Zwangsgeldandrohung zur Durchsetzung von HDU-VA grds. rechtlich möglich: §§ 228 I, 235 I Nr. 1, 236, 237 LVwG

→ aber kein subj. Recht der ASt. auf Durchführung der Verwaltungsvollstreckung, da primär Allgemeininteresse, für ASt. nur „Reflex“ (kein „Gesetzesvollziehungsanspruch“; a.A. vertretbar, vgl. Nds.OVG, 1 LB 128/13)

→ Antrag zu 2. (-)

## Kopf, Rubrum, Tenor (Besonderheiten)

- „Beschluss“ (nicht: „Im Namen des Volkes“)
- zwei ASt., gesetzlich vertreten durch Eltern (mit Verfahrensbevollmächtigtem)
- beigeladen: Hundehalter (mit Verfahrensbevollmächtigtem)
- „hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht am ... **beschlossen**“
- Hauptsache: - Antrag teilweise erfolgreich (bzgl. Ordnungsverfügung)
  - i.Ü. Ablehnung
- Kosten:Teilung (Quote), ASt. als Gesamtschuldner, Beteiligung des Beigeladenen berücksichtigen
- kein Tenor zur vorläufigen Vollstreckbarkeit (§ 168 I Nr. 2 VwGO)

## Nebenentscheidungen

- Kostenteilung (Quote): § 155 I 1 VwGO
- Beigeladener hat Antrag gestellt, daher sowohl kostenpflichtig (§ 154 III VwGO) als auch erstattungsberechtigt (§ 162 III VwGO)
- ASt. als Gesamtschuldner: § 159 Satz 2 VwGO

## Tenor:

- *Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Beigeladenen durch Ordnungsverfügung aufzugeben, seinem Dobermannrüden außerhalb des Hauses einen Maulkorb anzulegen, bis bestandskräftig über den Antrag der Antragsteller vom 24.4.2017 entschieden ist. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.*
- *Von den Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller als Gesamtschuldner die Hälfte der Gerichtskosten sowie der außergerichtlichen Kosten der Antragsgegnerin und des Beigeladenen. Die Antragsgegnerin und der Beigeladene tragen je ein Viertel der Gerichtskosten und der außergerichtlichen Kosten der Antragsteller. Im Übrigen tragen die Beteiligten ihre außergerichtlichen Kosten selbst. Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind erstattungsfähig.*
- [Der Streitwert wird auf 2.500,- EUR festgesetzt.]